



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der ChemCon GmbH, Engesserstraße 4B, 79108 Freiburg, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der bestehenden Produktionsanlagen um einen weiteren Raum erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Bekanntmachung:

**I. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

**II. BVT-Merkblatt**

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:  
Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die Herstellung organischer Feinchemikalien

**Hinweise:**

Der Bescheid enthält unter Ziff. 4 Inhaltsbestimmungen und unter Ziff. 5 Nebenbestimmungen.

Freiburg i.Br., den 11.03.2022

Regierungspräsidium Freiburg



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

## Postzustellungsurkunde

ChemCon GmbH  
Herrn Dr. Peter Gockel  
Engesserstraße 4B  
79108 Freiburg

Freiburg i. Br. 15.02.2022  
Name [REDACTED]  
Durchwahl [REDACTED]  
Aktenzeichen 54.1-8823.12/FR-010/10.02  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1, 2 BImSchG zur Erweiterung der bestehenden Produktionsanlagen um einen weiteren Raum ([REDACTED]-Anlage)

Anlagen:

- 1 Gebührenmitteilung
- 1 Ordner gesiegelter Antragsunterlagen (separate Versendung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach §§ 4, 6 und 16 des BImSchG die folgende immissionsschutzrechtliche

## **Änderungsgenehmigung**

### **1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Der ChemCon GmbH mit Sitz in Freiburg wird die Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Produktionsräume für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Produktion von [REDACTED] mit einer Produktionskapazität von bis zu 3.000 kg/a im Rahmen der bereits genehmigten Produktionskapazität von 5 t/a erteilt.

### **1.2. Baugenehmigung**

Diese Entscheidung beinhaltet die baurechtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung eines vorhandenen Reaktorlagers in ein Produktionslabor und die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen.

### 1.3. Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

### 1.4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Soweit mit dieser Änderungsgenehmigung die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 28.08.2017 nicht aufgehoben oder geändert werden, gelten diese fort.

### 1.5. Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € erhoben.

## 2. Gegenstand der Genehmigung

Der in der Genehmigung vom 28.08.2017 unter Punkt 2 aufgeführte Umfang der Genehmigung wird hinsichtlich der Produktionsräume wie folgt um einen Produktionsraum erweitert:

Raum Nr.	Bezeichnung	Etage
1.1.1.10	Reaktorlabor [REDACTED]-Anlage)	1. OG

## 3. Antragsunterlagen

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 4 und 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende und / oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

## 4. Inhaltsbestimmungen

### 4.1. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

#### 4.1.1. Emissionsbegrenzungen nach der TA Luft und Vollzugsempfehlungen

##### 4.1.1.1. Emissionen die grundsätzlich erwartet werden

Die angegebenen Emissionsbegrenzungen der Parameter sind in der Summe an allen vorhandenen Emissionsquellen einzuhalten.

Emissionsquelle	Parameter	Emissionsbegrenzung
<b>An allen vorhandenen Emissionsquellen</b> (F255, F256, F257, F337, F338, L165, F0593)	Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff nach Ziffer 5.2.5 TA-Luft (Abs. 1)	0,50 kg/h
	Organische Stoffe, der Klasse I nach Ziffer 5.2.5 TA-Luft (Abs. 4), z.B. Dichlormethan	0,10 kg/h
	Organische Stoffe, der Klasse II nach Ziffer 5.2.5 TA-Luft (Abs. 4), z.B. Essigsäure	0,50 kg/h
	Gasförmige anorganische Stoffe, der Klasse III nach Ziffer 5.2.4 TA-Luft gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff z.B. Salzsäure	0,05 kg/h <sup>1</sup>
	Gesamtstaub einschließlich Feinstaub nach Ziffer 5.2.1 TA-Luft	0,10 kg/h <sup>1</sup>
<b>Kommentar:</b> Die mit 1 gekennzeichneten Emissionsbegrenzungen wurden entsprechend den Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von organischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) vom 26.03.2015 festgesetzt.		

#### 4.1.1.2. weitere Emissionsbegrenzungen

Die weiteren Inhaltsbestimmungen aus der Genehmigung vom 28.08.2018 hinsichtlich der Emissionen kanzerogener Stoffe (Punkt 4.1.1.2.) und sonstiger Stoffe (Punkt 4.1.1.3.) haben unverändert Bestand.

## 5. Nebenbestimmungen

### 5.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

#### 5.1.1. Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt

am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

#### 5.1.2. Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BIm-SchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung
- ggf. ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung)
- Folgen der Störung nach innen und nach außen
- alle eingeleiteten Maßnahmen zur Behebung der Störung und deren Auswirkungen

#### 5.1.3. Meldung Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind, sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeipräsidium Freiburg über die Rufnummer 0761 / 8975 9467  
und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 54.1 ([Referat54.1@rpf.bwl.de](mailto:Referat54.1@rpf.bwl.de))

mitgeteilt und dokumentiert werden.

Nach anderen Vorschriften bestehende Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder Schadensminderung bleiben hiervon unberührt.

#### 5.1.4. Meldung bei Nichteinhaltung der Anforderungen

Wird vom Betreiber festgestellt, dass die unter Punkt 4.1. genannten immissionschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen und das Regierungspräsidium Freiburg zu informieren.

## **5.2. Anlagenbezogene Luftreinhaltung**

### 5.2.1. Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen an den Emissionsquellen nach Nr. 4.1.1. dieser Entscheidung ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und danach wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle entsprechend Nr. 5.3. der TA Luft nachzuweisen. Es sind mindestens sechs Messungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen (siehe 5.3.2.2. der TA Luft).

Wird bei einer der Messungen die Überschreitung eines oder mehrerer Grenzwerte nach Nr. 4.1.1. festgestellt, sind geeignete Maßnahmen zur Emissionsminderung umzusetzen, Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist durch eine erneute Emissionsmessung nachzuweisen.

### 5.2.2. Messstellen

Die Messstelle ist zu verpflichten:

- den Messtermin sowie die Messplanung rechtzeitig vor dem jeweiligen Messtermin, spätestens jedoch 3 Wochen vor Beginn der Messungen, mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen
- die Berichte zu den Emissionsmessungen dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Messtermin direkt zu übermitteln.
- Der Messstelle sind vorab alle notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

### 5.2.3. Messplätze und Messstrecken

An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) einzurichten. Lage, Größe und Anzahl der Messöffnungen sind vor der Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen

der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Erforderliche Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

### **5.3. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Der geplante Produktionsraum wird nach § 39 AwSV als Anlage der Gefährdungsstufe B eingestuft.

Nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit den in Anhang 5 genannten Fristen sind diese Anlagen einmalig nach Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen durch eine sachverständige Person entsprechend § 53 AwSV zu prüfen und der Prüfbericht dem Regierungspräsidium Freiburg zuzusenden.

### **5.4. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

#### **5.4.1. Gefährdungsbeurteilung**

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV bzw. § 6 GefStoffV ist durch eine fachkundige Person (Person mit einer entsprechenden Berufsausbildung, Berufserfahrung oder einer zeitnah ausgeübten beruflichen Tätigkeit) in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft vor Inbetriebnahme zu erstellen, regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und umzusetzen. Diese sind in regelmäßigen Abständen von höchstens 3 Jahren zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn:

- die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Maßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.
- sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln, dies erfordern
- neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen.

Ergibt die Überprüfung, dass eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nicht erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung zu dokumentieren (BetrSichV § 3 Abs.7).

Die Dokumentation ist dem RP Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

#### 5.4.2. Betriebsanweisung und Unterweisung

Anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen (§ 14 Abs. 1 GefStoffV) und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren, auf deren Grundlage die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend mindestens einmal jährlich zu unterweisen sind (§14 Abs. 2 GefStoffV). In der Betriebsanweisung ist auch das Verhalten der Beschäftigten bei besonderen Vorkommnissen zu regeln. Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind zu dokumentieren und vom Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Ist zum Schutz der Beschäftigten eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich, ist diese kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf deren Benutzung hinzuwirken.

#### 5.4.3. Tätigkeiten unter dem Abzug

Tätigkeiten, bei denen Gase oder Schwebstoffe in gefährlicher Konzentration oder Menge auftreten können, dürfen nur unter Abzügen durchgeführt werden. Außerhalb von Abzügen dürfen diese nur durchgeführt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen oder die Art der Arbeit sichergestellt ist, dass eine Gefährdung der Beschäftigten durch diese Stoffe ausgeschlossen ist.

#### 5.4.4. Explosionsschutz

##### 5.4.4.1. Explosionsschutzdokument

Ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 der GefStoffV ist zu erstellen bzw. auf die neue Anlage zu erweitern und aktuell vorzuhalten. Daraus muss insbesondere hervorgehen:

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen wurden,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nr. 1.7 der GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nr. 1 der GefStoffV getroffen wurden,



- wie bei der Beschäftigung von Fremdfirmen die Vorgaben nach § 15 GefStoffV umgesetzt werden  
und
- welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind.

Die aus der BetrSichV resultierenden Prüffristen sowie die zur Prüfung bestimmte befähigte Person oder Prüforganisation sind im Explosionsschutzdokument festzuhalten.

Bei Änderungen ist das Explosionsschutzdokument entsprechend fortzuschreiben und auf aktuellem Stand zu halten.

#### 5.4.4.2. Warnhinweise und Zugangsbeschränkung

Explosionsgefährdete Bereiche sind an ihren Zugängen deutlich erkennbar und dauerhaft mit dem Warnzeichen D-W021 Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre – „Ex“ – nach der ASR A 1.3. „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu kennzeichnen und dürfen nur von befugten Personen betreten werden. Auf das Verbot ist mit dem Verbotssymbol P006 „Zutritt für Unbefugte verboten“ deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

#### 5.4.4.3. Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen

Explosionsgefährliche Stoffe und Gemische sind möglichst in kleinen Mengen und nur an ausreichend abgeschirmten Arbeitsplätzen zu handhaben. Eine Ab- oder Umfüllung dieser Stoffe ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen zulässig, Zur Vermeidung von elektrostatischen Aufladungen muss beim Ab- oder Umfüllen hochentzündlicher, leichtentzündlicher oder entzündlicher flüssiger Stoffe bzw. Flüssigkeiten der Kategorie 1,2 und 3 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) der Anschluss an einen Potentialausgleich (Erdung) erfolgen.

#### 5.4.4.4. Vermeidung offener Zündquellen

Zum Beheizen von Flüssigkeitsbädern und anderen Laborapparaturen dürfen nur elektrische Heizeinrichtungen verwendet werden. Ist die Beheizung mit offenen Gasflammen nicht zu vermeiden, darf diese nicht ohne Aufsicht erfolgen.

#### 5.4.5. Arbeitsmittel

Werden Arbeitsmittel in Bereichen mit explosionsfähiger Atmosphäre verwendet oder kann es durch deren Verwendung zur Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre kommen, müssen unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden, insbesondere sind die für die jeweilige Zone geeigneten Geräte und Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des europäischen Parlamentes und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen einzusetzen. Diese Schutzmaßnahmen sind vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel in der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung zu dokumentieren.

#### 5.4.6. Flucht- und Rettungswege

Für die Anlage sind Flucht- und Rettungswegpläne gemäß DIN ISO 23601 zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 und ASR A1.3 und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A8 zu kennzeichnen. Die Flucht- und Rettungswegpläne sind an den Zugängen zur Anlage leicht erkennbar auszuhängen.

### **5.5. Baurechtliche Nebenbestimmungen**

#### 5.5.1. Abweichung

Nach § 56 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) wird folgende Abweichung zugelassen: Von § 12 Abs. 1 LBO für die Ausbildung notwendiger Flure in der Nutzungseinheit > 200 m<sup>2</sup> unter der Bedingung, dass eine flächendeckende Brandmeldeanlage nach DIN 14675 mit Aufschaltung zur Feuerwehr installiert und betrieben wird.

#### 5.5.2. Schlussabnahme

Die bauliche Anlage darf erst nach der Abnahme durch das Baurechtsamt in Gebrauch genommen werden (§ 67 Abs. 4 LBO).

Der Bauherr hat dem Baurechtsamt rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die angeordneten Abnahme/n vorliegen (§ 67 Abs. 2 LBO).

Hinweis:

Die für die Abnahme anfallende Gebühr wird nach erfolgter Abnahme erhoben.

### 5.5.3. Flucht- und Rettungspläne

Zur Schlussabnahme sind dem Baurechtsamt Flucht- und Rettungspläne (Lageplan und Grundrisse sämtlicher Geschosse) in mindestens dreifacher Fertigung vorzulegen. Die Pläne (Ausgestaltungskriterien und Inhalt) sind auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (ASR A2.3 + DIN ISO 23601) zu erstellen. In Gebäuden mit Sicherheitsbeleuchtung müssen die Pläne auch bei Dunkelheit erkennbar sein.

Die Standorte sind im Benehmen mit dem Baurechtsamt und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz / Abt. Vorbeugender Brandschutz fest zu legen.

Nach erfolgter Genehmigung sind die Pläne gemäß eingetragener Standorte auszuhängen.

### 5.5.4. Rettungswege

Die Rettungswege und Ausgänge sind verkehrssicher anzuordnen und zu unterhalten. Sie dürfen nicht durch Gegenstände verstellt und eingeengt werden.

Türen in Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen sein.

### 5.5.5. Verriegelungen

Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen müssen der "Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen" (EltVTR) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Wartungsintervalle sind entsprechend der Betriebsvorschriften durchzuführen.

### 5.5.6. Feststellanlagen

Müssen aus betrieblichen Gründen die geplanten Feuerschutzabschlüsse zeitweise offengehalten werden, können Feststellanlagen verwendet werden, die im Brandfall den/die Türflügel durch automatische Rauchererkennung zum selbsttätigen Schließen freigeben. Die Kompatibilität aller zu einer Feststellanlage gehörenden Geräte ist in einer Bauartgenehmigung nachzuweisen.

Feststellanlagen müssen den Anforderungen an Feststellanlagen (Stand Juli 2017 im Anhang 7 der MVV TB) entsprechen.

Die vorschriftsmäßige Installation der Feststellanlage muss durch eine Abnahmeprüfung einer autorisierten Fachfirma bestätigt werden, die vom Betreiber zu veranlassen ist.

Entsprechend der DIN 14677 muss mindestens vierteljährlich (in Abhängigkeit des DIBt-Zulassungsbescheids) eine Funktionsprüfung durch eine eingewiesene Person oder durch eine Fachkraft für Feststellanlagen durchgeführt werden. Mindestens einmal jährlich sind die Feststellanlagen durch eine Fachkraft für Feststellanlagen zu warten.

#### 5.5.7. Aufenthaltsräume

Aufenthaltsräume i.S.v. § 2 Abs. 7 LBO müssen ausreichend belüftet werden (§ 34 Abs. 2 LBO).

Ist eine freie Lüftung nicht gegeben, muss eine Lüftungstechnische Anlage eingebaut werden. Diese ist in Anlehnung an die Anforderungen der DIN EN 16798-3 auszuführen.

#### 5.5.8. Sanitärräume

Sanitärräume ohne offenbare Außenfenster müssen lüftbar sein (§ 36 Abs. 2 LBO). Ist eine natürliche Lüftung nicht oder nicht ausreichend möglich, ist eine Lüftungsanlage einzubauen. Diese muss den Vorschriften der DIN 18017 entsprechen.

#### 5.5.9. Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen müssen betriebssicher und brandsicher sein (§ 30 LBO) und den in § 15 Abs. 1 - 5 LBOAVO gestellten Anforderungen genügen.

Die Lüftungsanlage ist vor Inbetriebnahme von einem anerkannten Sachverständigen für Lüftungsanlagen abnehmen zu lassen (§ 1 Bausachverständigenverordnung in der jeweils gültigen Fassung).

Der Bericht über die mängelfreie Ausführung und Funktionsfähigkeit ist dem Baurechtsamt bei der Abnahme vorzulegen.

#### 5.5.10. Überwachung

Die Überwachung der Bauarbeiten hat gemäß §§ 41, 42 Abs. 1 und 45 LBO zu erfolgen. Die notwendigen konstruktiven Maßnahmen sind vom verantwortlichen Bauleiter anzugeben und am Bau zu prüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Bauherrn schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen dem Baurechtsamt vorzulegen.

#### 5.5.11. Wärmeschutz

Das Vorhaben ist so auszuführen, dass ein seiner Nutzung entsprechender Wärmeschutz vorhanden ist. Das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist die Erfüllungserklärung nach §§ 92 Abs. 2 und 93 GEG dem Baurechtsamt vom Bauherrn unverzüglich vorzulegen, sofern § 50 Absatz 1 oder 2 oder § 51 GEG Anwendung finden.

Die Unternehmererklärungen nach § 96 GEG sind vom Eigentümer aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen (§ 96 Abs. 2 GEG).

#### 5.5.12. Prüfung der bautechnischen Nachweise

Bei dem genehmigten Bauvorhaben entfällt die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 18 Abs. 1 und 2 LBOVVO). Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis gemäß § 10 Abs. 2 LBOVVO liegt dem Baurechtsamt bereits vor.

Auf die Vorlage der bautechnischen Nachweise wird im Einzelfall verzichtet.

#### 5.5.13. KFZ-Stellplätze

Für das Bauvorhaben sind nach Abzug des ÖPNV-Bonus von 20 % sind 4 Kfz.-Stellplätze erforderlich und bis zur Fertigstellung der Anlage ordnungsgemäß anfahrbar anzulegen (§ 37 LBO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze - VwV Stellplätze).

Es wurden 4 Kfz.-Stellplätze nachgewiesen.

#### 5.5.14. Fahrrad-Stellplätze

Für das Bauvorhaben ist auf dem Baugrundstück bis zur Fertigstellung ein Fahrrad-Stellplatz leicht erreichbar und gut zugänglich anzulegen und eine wirksame Diebstahlsicherung zu ermöglichen (§ 37 Abs. 2 LBO).

Auf dem Baugrundstück wurde 1 Fahrradstellplatz nachgewiesen.

#### 5.5.15. **Baufreigabe**

Die Baufreigabe wird unbeschränkt erteilt (§ 59 Abs. 1 - 3 LBO). Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) ist als Anlage beigefügt.

## **5.6. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen**

### 5.6.1 Brandschutzkonzept und Löschwasser-Rückhaltung

Das Brandschutzkonzept vom 30.06.2021 des Büros für Brandschutz Bernd Jenne, Himmelreichstrasse 4, 79379 Müllheim (30 Seiten, 1 Plan, 11 Seiten Anhang) sowie die Stellungnahme zur Löschwasser-Rückhaltung vom 15.11.2021 des Büros für Brandschutz Bernd Jenne, Himmelreichstrasse 4, 79379 Müllheim (5 Seiten, 1 Plan) sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten:

Sofern in dieser Genehmigung vom Brandschutzkonzept Abweichendes bestimmt ist, gelten die hier getroffenen Auflagen.

### 5.6.2. Überwachung und Schlussabnahme

Die Überwachung der Bauausführung in brandschutztechnischer Hinsicht auf Übereinstimmung mit den Angaben im Brandschutznachweis hat durch den Brandschutzsachverständigen zu erfolgen.

Zur Schlussabnahme ist das Ergebnis der Überwachung dem Bauherrn und dem Baurechtsamt schriftlich mitzuteilen.

### 5.6.2 Brandverhütungsschau

Nach der Verwaltungsvorschrift der obersten Baurechtsbehörde über die Brandverhütungsschau wird in dem Objekt eine regelmäßige Brandverhütungsschau durchgeführt.

### 5.6.3. Brandschutzklappen

Brandschutzklappen müssen entsprechend den Wartungshinweisen im Zulassungsbescheid, mindestens jedoch jährlich von einem Sachkundigen gewartet werden (§ 15 Abs. 1 LBO i.V.m. den Prüfbescheidsbedingungen).

### 5.6.4. Brandmeldeanlage

Im Gebäude ist eine Brandmeldeanlage nach DIN 14675 zu installieren. Die Brandmeldung muss auf der Leitstelle des Amts für Brand- und Katastrophenschutz einlaufen, ein entsprechender Vertrag ist rechtzeitig mit dem Amt für Brand- und Katastro-

phenschutz bzw. dem Konzessionär der Brandmeldeanlage abzuschließen. Die „Anschlussbestimmungen über die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage zur Feuerwehr Freiburg“ sind einzuhalten. Diese können beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Eschholzstraße 118, 79115 Freiburg i.Br., Tel. 0761 / 201-3350, -3351 oder -3352 angefordert werden.

#### 5.6.5. Feuerwehrpläne

Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 anzufertigen.

Bevor ein neuer Feuerwehrplan erstellt wird, muss eine erneute Bewertung des vorhandenen Gefahrstoffes und evtl. eine Einstufung in eine Feuerwehr-Gefahrengruppe vorgenommen werden.

Einzelheiten sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Eschholzstraße 118, 79115 Freiburg i.Br., Tel. 0761 / 201-3350, -3351 oder -3352 festzulegen.

Dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz sind zwei komplette Ausfertigungen (laminiert), ein zusätzlicher Lageplan (laminiert) und eine PDF-Datei der Pläne zur Verfügung zu stellen.

## 6. Begründung

### 6.1. Beschreibung des Vorhabens und Antragsinhalt

Die Firma ChemCon GmbH betreibt seit mehreren Jahren eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln, einschließlich Zwischenerzeugnissen, und anderen Feinchemikalien in kleinen und mittleren Chargengrößen. Diese ist gemäß Punkt 4.1.19 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und wurde mit Bescheid vom 28.08.2017 durch das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt. Änderungsanzeigen erfolgten hinsichtlich der Inbetriebnahme eines zusätzlichen Reinraums und der Änderung der Abluftführung in diesem Zusammenhang (Quellen F337, F338) sowie der Zentralisierung des Chemikalienlagers.

Um den Kundenauftrag für ein bestimmtes Produkt erfüllen zu können, beantragte die Firma mit Schreiben vom 10.11.2021 die Erweiterung der räumlichen Produktionskapazität um einen Raum. Dieser soll in einem bisher als Lager genutzten Raum eingerichtet werden. Mit der Nutzungsänderung dieses Raumes erfolgt auch die Neuerrichtung einer zusätzlichen Emissionsquelle (F0593). Die aktuell genehmigte Produktionskapazität von 5t/a ist – unter Berücksichtigung der bisherigen und geplanten Produktionsmengen - auch weiterhin ausreichend und wird nicht überschritten.

## **6.2. Verfahren**

### 6.2.1. Antrag

Die Firma ChemCon GmbH mit Sitz in Freiburg i. Br., Engesserstrasse 4b, hat mit Schreiben vom 10.11.2021 einen Antrag auf Genehmigung zur Änderung der mit Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 28.08.2017 genehmigten Anlage für die Herstellung von Arzneimitteln, einschließlich Zwischenerzeugnissen und anderen Feinchemikalien gestellt. Die wesentliche Änderung besteht dabei in der Umnutzung eines bisher als Lagerraum genutzten Raumes zu einem Produktionsraum sowie dafür erforderliche bauliche Maßnahmen im Gebäudeinneren und der Errichtung einer neuen Emissionsquelle. Gleichzeitig wird der Antrag auf die erforderliche baurechtliche Genehmigung gestellt.

### 6.2.2. Genehmigungserfordernis

Für die geplante Anlagenänderung ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummern 4.1.19. des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich, weil von dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ausgehen können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sind. Der erforderliche Bauantrag für die Nutzungsänderung und hierfür notwendige Bauarbeiten ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

### 6.2.3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Antragstellung wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des BImSchG der Verzicht auf die Beteiligung der Öffentlichkeit beantragt, da aus Sicht des Antragstellers von der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Situation keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen und weitere Naturgüter wie Boden, Wasser und Atmosphäre oder sonstige Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.

Die Art des Betriebs und die durchgeführten grundlegenden Tätigkeiten werden sich nicht ändern. Hierdurch sind auch keine neuartigen Emissionen zu erwarten, die eine Festlegung weiterer Emissionsgrenzwerte erfordern würden. Auch die bisher genehmigte Produktionskapazität von 5 t/a ist weiterhin unter Berücksichtigung der bisherigen und geplanten Produktionsmenge ausreichend und wird nicht überschritten.



Aus den geschilderten Gründen konnte auch aus Sicht des RP Freiburg antragsgemäß von einer Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden.

#### 6.2.4. Beteiligte

Das Baurechtsamt sowie das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als untere Katastrophenschutzbehörde und das Umweltschutzamt der Stadt Freiburg wurden als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.11.2021 zum Antrag gehört. Gegen das Vorhaben wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Stellungnahmen vom 24.01.2022 (Baurechtsamt), 20.12.2021 (Katastrophenschutzbehörde) sowie 21.12.2021 (Umweltschutzamt) wurden in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt und erforderliche Nebenbestimmungen mit in die Genehmigung aufgenommen.

#### 6.2.5. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1a) (mindestens eine Anlage, die in Anhang 1 Spalte d der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig.

### **6.3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die beantragte Anlagenänderung unterliegt aufgrund der Anlagenart der Nr. 4.2. (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war daher gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Entsprechende Angaben sind Teil der Antragsunterlagen.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde stellte auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung

zu berücksichtigen wären. Das beantragte Vorhaben hat insbesondere keine nachteilige Auswirkung auf die Abluft, auf Lärm, auf Abfall oder auf das Abwasser. Dies liegt auch darin begründet, dass sich die grundlegende Art des Betriebs nicht ändert und daher im Vergleich zur bestehenden Situation keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind. Der Standort befindet sich in einem Industriegebiet und wird u.a. vom Antragsteller bereits gewerblich genutzt. Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich keine naturschutz- oder wasserrechtlichen Schutzgebiete. Infolgedessen konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Eine entsprechende Bekanntmachung dieser Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte am 08.12.2021 auf den Internetseiten des RP Freiburg.

#### **6.4. Rechtliche Würdigung**

##### 6.4.1. Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 4 und 5 dieser Entscheidung genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

##### 6.4.2. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer 4 und 5 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

### **6.5. Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf das Landesgebührengesetz i. V. m. den Ziffern 8.1.1, 8.4.1 und 8.8.2 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums vom 23.09.2021.

Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] € zugrunde, davon [REDACTED] € Baukosten.

### **7. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]

**8. Anhang 1:Antragsunterlagen zum BImSchG-Antrag (Punkt 3)**

<b>Register</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Umfang</b>
	Anschreiben mit Beschreibung des Vorhabens , Angaben zur zeitlichen Projektplanung sowie Ansprechpartner Auflistung der Anlagen	7 Seiten Stand 10.11.2021;
Anlage 1	Formblatt Antrag zur Inhaltsübersicht	2 Seiten
Anlage 2	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	FB 1 6 Seiten
Anlage 3	Technische Betriebseinrichtungen	FB 2.1 1 Seite
Anlage 4	Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	FB 2.2 1 Seite
Anlage 5.1	Emissionen / Betriebsvorgänge	FB 3.1 1 Seite
Anlage 5.2.	Emissionen / Maßnahmen	FB 3.2 2 Seiten
Anlage 5.4.	Emissionen / Quellen	FB 3.3 1 Seite
Anlage 6	Lärm (mit Begründung zum FB 4 Lärm)	FB 4 2 Seiten (+ 1 Seite)
Anlage 7.1.	Abwasser / Abfall	FB 5.1 1 Seite
Anlage 7.2.	Abwasser / Abwasserbehandlung	FB 5.2 1 Seite
Anlage 7.3.	Abwasser / Einleitung	FB 5.3 1 Seite
Anlage 8.1.	Übersicht wassergefährdende Stoffe	FB 6.1 2 Seiten
Anlage 8.2.	Detailangaben wassergefährdende Stoffe (mit Ergänzung zu FB 6.2.)	FB 6.2 3 Seiten (+ 1 Seite)
Anlage 9	Abfälle	FB 7 1 Seite
Anlage 10	Arbeitsschutz	FB 8 3 Seiten
Anlage 11	Ausgangszustandsbericht (AZB)	FB 9 3 Seiten
Anlage 12.1.	Anlagensicherheit / StörfallV	FB 10.1 2 Seiten
Anlage 12.2.	Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand	FB 10.2 1 Seite
Anlage 13	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	FB 11 1 Seite
Anlage 14	Antrag auf Verzicht auf öffentliche Beteiligung im Genehmigungsverfahren	1 Seite
Anlage 15	Antrag zum Verzicht auf UVP (inkl. Aussagen entsprechend Anhang 3 des UVPG)	5 Seiten
Anlage 16.1.	Antrag auf Verzicht auf AZB im Verfahren mit entsprechenden Aussagen	9 Seiten
Anlage 16.2	Aktuelle Stoffübersicht für AZB	2 Seiten
Anlage 17	Ausführliche Prozessbeschreibung mit Schutzmaßnahmen	4 Seiten
Anlage 18	Verfahrenstechnisches Gesamtschema der Anlage	1 Seite
Anlage 19	Über FB 7 hinausgehende Informationen zum Abfall	1 Seite

Anlage 20	Ausführliche Liste der eingesetzten Stoffe mit Sicherheitskenndaten und Informationen zum Umgang hiermit	4 Seiten Stand 21.11.2021
Anlage 21	Raumplan vor dem Umbau	1 Seite
Anlage 22	Raumplan nach dem Umbau	1 Seite
Anlage 23	Raumlayout der neuen Räume 1.1.1.9 und 1.1.1.10	4 Seiten
Anlage 24	Lageplan der neuen Emissionsquelle F0593	1 Seite
Anlage 25	Bauantrag (komplett, Formulare und Pläne)	
Anlage 26	Brandschutzkonzept des Büros Jenne-BrandschutzConsult (Herr Bernd Jenne) mit 3 Anlagen	30 Seiten (plus 12 Seiten Anlagen) Stand 30.06.2021
Anlage 27	Löschwasserrückhaltung – Berechnung für FB 6.1. und Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung des Büros Jenne-BrandschutzConsult (Herr Bernd Jenne) mit einer Anlage vom 15.11.2021	7 Seiten
Anlage 28	Stellungnahme des Amtes für Katastrophenschutz der Stadt Freiburg vom 10.08.2021 ((Thomas Philipp)	4 Seiten (inkl. Gefahrstoffmeldebogen)
Anlage 29	Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der Stadt Freiburg vom 11.08.2021 (Christina Gabriel)	2 Seiten